

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamnt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

10.11.2020

Geschäftszeichen:

III 46-1.56.2-45/20

Zulassungsnummer:

Z-56.212-3519

Antragsteller:

Hanno-Werk GmbH & Co. KG

Hanno-Ring 5

30880 Laatzen

Geltungsdauer

vom: **10. November 2020**

bis: **10. November 2025**

Zulassungsgegenstand:

Schwerentflammbare Bauprodukte entsprechend Auflistung nach Anlage 1

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung des Bauprodukts mit den Bezeichnungen gemäß Anlage 1 als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1¹.

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Das Bauprodukt nach Abschnitt 2.1.1 ist komprimiert auf mindestens 30 % seiner Ausgangsdicke (Komprimierungsgrad 1:3,33)

- in Fugen bis 26 mm Breite bei Verwendung zwischen massiven, mineralischen oder zwischen metallischen Baustoffen, bzw.
- in Fugen > 26 mm bis 51 mm Breite bei Verwendung zwischen massiven, mineralischen Baustoffen

ein schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1).

1.2.2 Die Schwerentflammbarkeit ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberfläche des Bauproduktes zusätzlich mit Anstrichen, Beschichtungen oder Ähnlichem versehen wird.

1.2.3 Die Eignung des Bauproduktes für die Abdichtung von Fugen z. B. gegenüber Wind und Schlagregen oder Schall ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

1.2.4 Zusätzliche Anforderungen an das Bauprodukt, die sich aus anderen Rechtsbereichen ergeben, wie z. B. bei der Verwendung in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe gemäß § 19g Wasserhaushaltsgesetz (WHG), sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht abgedeckt.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Das Bauprodukt muss aus getränktem Polyäther-Polyurethan-Weichschaumstoff - versehen mit Brandschutzausrüstung - hergestellt werden. Das Dichtband ist einseitig mit einem doppelseitigen Klebeband kaschiert. Die Klebeschicht ist bis zum Einbau des Bauproduktes mit einem Abdeckpapier zu schützen.

Das Bauprodukt muss im unkomprimierten Zustand eine Dicke von maximal 170 mm und eine Breite (= ausgefüllte Fugentiefe) von maximal 60 mm aufweisen.

Die Rohdichte des Bauproduktes (ohne Klebeband) muss im unkomprimierten Zustand bei Verwendung in Fugen

- bis 26 mm Breite minimal 55 kg/m³ und maximal 100 kg/m³, und
- größer 26 mm bis 51 mm Breite minimal 80 kg/m³ und maximal 100 kg/m³ betragen.

Das Flächengewicht des doppelseitigen Klebebandes (ohne Abdeckpapier) muss 120 - 130 g/m² betragen.

2.1.2 Das eingebaute Bauprodukt muss die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1¹, Abschnitt 6.1, erfüllen.

¹ DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen - Abschnitte 3 und 6 -

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-56.212-3519

Seite 4 von 5 | 10. November 2020

- 2.1.3 Die Zusammensetzung des Bauproduktes muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Bauproduktes sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Verpackung des Bauproduktes oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf der Verpackung anzubringen:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-56.212-3519
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
 - Herstellwerk
- Brandverhalten: folgende Angaben sind je nach Fugenbanddicke erforderlich
 - a) bei Fugenbanddicke ≤ 85 mm (ausgefüllte Fugenbreite ≤ 26 mm):
schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1) zwischen metallischen oder massiven, mineralischen Baustoffen
 - b) bei Fugenbanddicke > 85 mm bis 170 mm (ausgefüllte Fugenbreite ≤ 51 mm):
schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1) zwischen massiven, mineralischen Baustoffen

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle, sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/1 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen", Teil 1², anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

² Zuletzt elektronisch im Internet veröffentlicht unter www.dibt.de > Service > Listen und Verzeichnisse > PÜZ-Verzeichnis > Verzeichnis der PÜZ-Stellen nach den Landesbauordnungen, Ausgabe 2020

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"³ in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"³ in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Otto Fechner
Referatsleiter

Beglaubigt
Dreyer

**Schwerentflammbares Bauprodukt aus
Schaumkunststoff**

Anlage 1

**Bezeichnungen des Bauproduktes nach Angaben des
Antragstellers**

1	Hannoband-BSB BG1
2	Fugendichtband Brandschutzband
3	Brandschutzband BG1
4	Brandschutzband
5	Brandschutz Fugendichtband
6	Schalldichtband-BSB